

Das umstrittene Kriterium der Integrität und das Kuratieren von UNESCO-Weltkulturerbe

Sophie Stackmann

In der 36. Sitzung des UNESCO-Welterbekomitees 2012 in St. Petersbug evaluierte das Komitee den Bau eines Viadukts im Bereich der UNESCO-Welterbestätte des historischen Distrikts von Panamá und der Ausgrabungsstätte Panamá Viejo. Dabei wurden die Auswirkungen des Viadukts auf die Integrität des UNESCO-Welterbes kritisch diskutiert. Die beratenden Expert:innen des *International Council on Monuments and Sites* (ICOMOS) hatten aufgrund der umfangreichen geplanten Eingriffe in die sogenannte visuelle Integrität des historischen Bestands in ihrem Gutachten eine Eintragung auf die *Rote Liste des gefährdeten Erbes der Welt* empfohlen. Daraufhin ergab sich eine Debatte darüber, ob die Baumaßnahmen am Viadukt schon begonnen hätten und wie diese die Umgebung der Welterbestätte beeinträchtigen könnten.¹ Hierbei warf die indische Delegation die Frage auf, wo die Grenzen des Kriteriums der sogenannten visuellen Integrität liegen. Bisher gebe es nur willkürliche Interpretationen dieses Kriteriums und keine Richtlinien. Laut der Delegation muss es für die Bevölkerung von Panamá um ihr Anrecht auf die Verbesserung der Infrastruktur gehen.² Dagegen betonte die Archäologin und Anthropologin Lynn Meskell in ihrer Analyse der Sitzung, die Integrität des historischen Bestands zu bewahren und die Baumaßnahmen in Panamá zu stoppen: Die Planungen der panamaischen Regierung

¹ Vgl. UNESCO (Hg): *Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage. Thirty-Sixth Session (24.06.–06.07.2012)*, S. 79–90, <https://whc.unesco.org/document/122316> [Zugriff am 17.08.2023].

² Vgl. ebd., S. 82.

würden die Umwelt zerstören und wären auf Profit ausgerichtet.³ Schlussendlich wurde das UNESCO-Welterbe entgegen der Expert:innenmeinung nicht auf die *Rote Liste* gesetzt.⁴

An dieser Szene wird deutlich, wie umstritten die Eintragungsprozesse des UNESCO-Welterbeprogramms sind. Die dabei auftretenden Friktionen betreffen sowohl Konflikte zwischen den beteiligten Akteur:innen als auch Widersprüche, die durch die vereinheitlichende Bewertung heterogener kultureller Zusammenhänge entstehen. Schließlich müssen die lokalen Verhältnisse von Stätten auf der ganzen Welt in einer zentralen Sitzung beurteilt werden.⁵ Im UNESCO-Welterbekomitee entscheiden die 21 Vertragsstaaten, die in das Gremium gewählt wurden, über die Nominierung neuer UNESCO-Welterbestätten und den Zustand eingetragener Stätten. Dabei können die einzelnen Delegationen des Komitees wie im panamáischen Fall zu divergierenden Schlussfolgerungen kommen. Gleichzeitig wird das Komitee durch die Expertise von drei Advisory Bodies beraten: ICOMOS, dem *International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property* (ICCROM) und der *International Union for Conservation of Nature* (IUCN). Laut Christoph Brumann und Meskell übergehen die nationalen Delegationen die Expertisen der NGOs regelmäßig zugunsten politischer Interessen, ähnlich wie auch ICOMOS im vorliegenden Fall überstimmt wurde.⁶ In der Folge hätten Expertise und festgelegte Kriterien kaum Gewicht und seien Spielball nationaler Politiken. Schließlich werden die Unübersichtlichkeit und Vagheit der Beurteilungskriterien für die Evaluation und Eintragung von UNESCO-Welterbe kritisiert, wie es die indische Delegation mit ihrer Kritik am Kriterium Integrität zum Ausdruck brachte.⁷

3 Vgl. Lynn Meskell: *A Future in Ruins*. UNESCO, *World Heritage and the Dream of Peace*, New York: Oxford University Press 2018, S. 102-106.

4 Vgl. UNESCO: *Thirty-Sixth Session* (Anm. 1), S. 90.

5 Vgl. ausführlich zu den Herausforderungen bei der Organisation der Sitzungen Christoph Brumann: »Conclusion: Imagining the Ground from Afar: Why Sites Are So Remote in World Heritage Committee Sessions«, in: David Berliner/Christoph Brumann (Hg.): *World Heritage on the Ground: Ethnographic Perspectives*, New York: Berghahn Books 2016, S. 294-317.

6 Vgl. Christoph Brumann: *The Best We Share: Nation, Culture and World-Making in the UNESCO World Heritage Arena*, New York: Berghahn Books 2021, S. 179-211; Meskell: *A Future in Ruins* 2018 (Anm. 3), S. 102-106.

7 Vgl. Brumann: »Imagining the Ground« (Anm. 5), S. 211-212.

Der folgende Beitrag widmet sich den Friktionen im UNESCO-Welterbe-programm, die sowohl in der grundlegenden Idee eines universellen Erbes der Menschheit als auch in der politischen Organisation des Programms angelegt sind. Gerade am Kriterium Integrität wird deutlich, wie die Eintragungstexte für UNESCO-Welterbestätten als Ergebnisse komplexer Selektionsprozesse diese Friktionen nicht widerspiegeln, sondern den Eindruck einer homogenen und störungsfreien Sammlung von herausragendem Erbe der Menschheit erwecken. Die Anwendung dieses Kriteriums bei der Nominierung von UNESCO-Welterbe führt dazu – so konnte meine Dissertation zeigen –, heroisierende Fortschrittsnarrative zu bevorzugen und eine homogene, als historisch definierte Ästhetik der Stätten zur Voraussetzung für die Nominierung von UNESCO-Weltkulturerbe zu machen.⁸ Darauf aufbauend betrachte ich UNESCO-Weltkulturerbe in diesem Beitrag als eine kuratierte Sammlung architektonischen Erbes, welche den kontinuierlichen Fortschritt einer idealisierten Menschheitsgeschichte unter Beweis stellen soll. Im Folgenden analysiere ich, inwiefern das Kriterium Integrität in seinen Interpretationen Friktionen und Spannungen einhegt, indem die Begründungen von Integrität im Ergebnis immer auf die überhöhende Darstellung von Kulturerbe ausgerichtet sind. Zunächst setzt sich der Beitrag mit den politischen Prozessen hinter der Einführung von Integrität als Kriterium zur Bewertung von UNESCO-Weltkulturerbe auseinander. Außerdem werden Begründungsmuster vorgestellt, die bei der Anwendung des Kriteriums Integrität auf UNESCO-Weltkulturerbe dominieren, und es wird anhand von Fallbeispielen gezeigt, wie diese Anwendung unterschiedliche Friktionen glättet.

8 In meiner Dissertation beschäftigte ich mich in erster Linie übergreifend mit 275 Eintragungen von UNESCO-Weltkulturerbe hinsichtlich des Kriteriums Integrität. Daneben erfolgte eine ausführliche Auseinandersetzung mit der übergreifenden Entwicklung des UNESCO-Welterbeprogramms. In diesem Beitrag vertiefe ich einzelne Fallbeispiele ergänzend zu meiner Dissertation, vgl. Sophie Stackmann: *Integrität und kulturelles Erbe. Das Bedürfnis nach Eindeutigkeit und Unversehrtheit in den Denkmalwissenschaften*, Bielefeld: transcript 2023.

Das UNESCO-Welterbeprogramm und das Kriterium Integrität

1972 wurde das UNESCO-Welterbeprogramm eingerichtet, als die *United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization* (UNESCO) bei den *United Nations* (UN) das »Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt«⁹, die *Welterbekonvention*, registrierte. Mit der *Welterbekonvention* wurde das Welterbeprogramm offiziell institutionalisiert. Von nun an konnte sowohl Natur- als auch Kulturerbe in der Liste des Erbes der Welt eingetragen werden. Seit der Ratifizierung steigerte sich die Zahl der UNESCO-Welterbestätten bis 2022 auf 1154 eingetragene Stätten.¹⁰ 194 Staaten haben darüber hinaus die *Welterbekonvention* bis 2020 ratifiziert.¹¹ Heute gilt das Welterbeprogramm als Aushängeschild der UNESCO.¹² Allerdings gab es seit der Einrichtung der Liste eine kontinuierliche Kritik an Kommerz und Eurozentrismus im UNESCO-Welterbeprogramm, insbesondere als eine Sammlung großer prestigeträchtiger Architekturen, die *weiße*, westliche Erwartungshaltungen an kulturelles Erbe erfüllt.¹³

Seit 2005 ist Integrität als eine »obligatorische Voraussetzung« (sogenannte *qualifying condition*) für die Eintragung jeden UNESCO-Weltkulturerbes in den sogenannten »UNESCO-Welterberichtlinien« (*Operational Guidelines*) verankert. Neben der sogenannten »Welterbekonvention« definieren die Richtlinien die ausschlaggebenden Maßstäbe, auf deren Grundlage das UNESCO-Welterbekomitee über die Aufnahme eines UNESCO-Welterbes entscheidet. Integrität wurde nachträglich in den §§ 88-89 der Richtlinien in

⁹ UNESCO (Hg.): *Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage*, <https://whc.unesco.org/en/conventiontext/> [Zugriff am 20.03.2023].

¹⁰ Vgl. UNESCO (Hg.): *World Heritage List Statistics*, <https://whc.unesco.org/en/list/stat/> [Zugriff am 20.03.2023].

¹¹ Vgl. UNESCO (Hg.): *States Parties*, <https://whc.unesco.org/en/statesparties/> [Zugriff am 20.03.2023].

¹² Vgl. Christoph Brumann: »Shifting Tides of World-Making in the UNESCO World Heritage Convention«, in: *Ethnic and Racial Studies* 37 (2014) 12, S. 2176-2192, hier S. 2176; Nikola Braun: *Globales Erbe und regionales Ungleichgewicht*, Hamburg: Kovač 2007, S. 19; Aurélie Élisa Gfeller/Jaci Eisenberg: »UNESCO and the Shaping of Global Heritage«, in: Poul Duedahl (Hg.): *A History of UNESCO*, London: Springer 2016, S. 279-399, hier S. 279.

¹³ Vgl. Aurélie Elisa Gfeller: »Anthropologizing and Indigenizing Heritage: The Origins of the UNESCO Global Strategy for a Representative, Balanced and Credible World Heritage List«, in: *Journal of Social Archaeology* 15 (2015) 3, S. 366-386.

wenigen Sätzen als Kriterium für UNESCO-Weltkulturerbe definiert.¹⁴ Vor 2005 war Integrität ausschließlich als *qualifying condition* für UNESCO-Weltkulturerbe festgeschrieben.¹⁵

In den beiden Paragraphen wird Integrität für das gesamte UNESCO-Welterbe als ein Maß für Ganzheit und Intaktheit einer UNESCO-Welterbestätte beschrieben, das auf die Größe, die Repräsentativität und den Einfluss von negativen Effekten auf die Stätte bezogen werden soll. Für Kulturerbe wird zusätzlich festgelegt, dass die Stätte materiell in gutem Zustand sein muss und alle wichtigen Elemente oder dynamischen Funktionen als Teil des UNESCO-Weltkulturerbes geschützt werden sollen.¹⁶ Die Kürze und Diffusität dieser Bestimmungen führte zu anhaltenden Unstimmigkeiten, weil sich aus den Ausführungen keine konkrete Anwendung von Integrität ableiten ließ.¹⁷ Beispielsweise kritisierte die kenianische Delegation 2008, die Interpretation von Integrität sei teils sehr subjektiver Natur.¹⁸ In ähnlicher Weise kritisierte die oben erwähnte indische Delegation 2012, die häufig angewendete sogenannte visuelle Integrität käme als Begriff nicht in den UNESCO-Welterberichtlinien vor.¹⁹ Folgerichtig enthalten die *Operational Guidelines* neben § 89, der Integrität für UNESCO-Weltkulturerbe

14 Alle Änderungen der UNESCO-Welterberichtlinien seit 1976 und die Einführung von Integrität als *qualifying condition* in den §§ 88-89 kann über eine Übersichtsseite der UNESCO nachvollzogen werden, vgl. UNESCO (Hg.): *The Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention*, <https://whc.unesco.org/en/guidelines/> [Zugriff am 20.03.2023].

15 Dies wird ebenfalls ersichtlich aus den Änderungen der Welterberichtlinien, vgl. ebd.

16 Vgl. ebd.

17 Dies belegen etwa die Dokumente zu einem Meeting, das 2012 zur Klärung des Kriteriums Integrität durchgeführt wurde, vgl. UNESCO (Hg.): *Report on the International Expert Meeting on Integrity for Cultural Heritage (12.–14.03.2012)*, <https://whc.unesco.org/uploads/events/documents/event-833-8.pdf> [Zugriff am 23.03.2023].

18 Vgl. UNESCO (Hg.): *Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage. Thirty-Second Session (02.–10.07.2008)*, S. 68, <https://whc.unesco.org/archive/2008/whc08-32COM-summary.pdf> [Zugriff am 23.03.2023].

19 Vgl. UNESCO (Hg.): *Convention Concerning the Protection of the World Heritage Committee. Thirty-seventh session (16.–27.07.2013), Summary Records*, S. 74f., <https://whc.unesco.org/archive/2012/whc13-37com-20inf.pdf> [Zugriff am 23.03.2023]; UNESCO (Hg.): *International World Heritage Expert Meeting on Visual Integrity (06.–09.03.2013), Background Document prepared by the World Heritage Centre, with Inputs from ICOMOS, ICCROM and IUCN*, <https://whc.unesco.org/uploads/events/documents/event-992-12.pdf> [Zugriff am 23.03.2023].

definiert, bis mindestens 2023 eine Fußnote, die darauf verweist, dass Anwendungsbeispiele für Integrität fehlten.²⁰ In der Literatur wird diese Lücke regelmäßig problematisiert und es werden alternative Definitionen für Integrität vorgeschlagen – ohne jedoch bisherige Anwendungen genauer zu untersuchen.²¹ Trotz dieser Lücke sind die sogenannten *Statements of Integrity* Teil einer wirkmächtigen und bestehenden Interpretationspraxis, um das Kriterium der Integrität zu rechtfertigen. Die *Statements of Integrity* sind Element jedes Antrags auf die Nominierung eines UNESCO-Welterbes, der für die Eintragung durch das UNESCO-Welterbekomitee angenommen werden muss.²² Wahrgenommene Gefährdungen der Integrität führen außerdem zu zahlreichen Eintragungen von UNESCO-Weltkulturerbe auf die *Rote Liste* des gefährdeten UNESCO-Welterbes.²³

Meine Untersuchung der *Statements* ergab, dass regelmäßig Kriterien und Argumente bei der Anwendung von Integrität eine Rolle spielen, die weder in der UNESCO-Welterbekonvention noch in den UNESCO-Welterberichtlinien in den §§ 88-89 genannt werden. Vielmehr lassen sich diese Kriterien auf europäische Akteur:innen der Denkmalpflege und ihre Theorien zurückführen. Zu nennen ist beispielsweise das Konzept der Einheit eines Kunstwerks, das von dem italienischen Restaurator Cesare Brandi (1906-1988) geprägt wurde. Ohne diese Wechselwirkungen mit den europäischen Theorien im Einzelnen auszuführen, lässt sich allgemein festhalten, dass

²⁰ Vgl. UNESCO: *Operational Guidelines* (Anm. 14).

²¹ Vgl. Jukka Jokilehto: »Considerations on Authenticity and Integrity in World Heritage Context«, in: *City & Time* 2 (2006) 1, S. 1-16; Roha W. Khalaf: »The Implementation of the UNESCO World Heritage Convention: Continuity and Compatibility as Qualifying Conditions of Integrity«, in: *Heritage* 3 (2020) 2, S. 384-401; Herb Stovel: »Effective Use of Authenticity and Integrity as World Heritage Qualifying Conditions«, in: *City & Time* 2 (2007) 3, S. 21-36; Somayeh F. Nezhad/Parastoo Eshrati/Dorna Eshrati: »Developing a Conceptual Framework of Integrity in Urban Heritage Conservation«, in: *Armanshahr Architecture & Urban Development* 9 (2016) 16, S. 95-104.

²² Die Verfasser:innen der jeweiligen Anträge werden innerhalb des Vertragsstaats bestimmt, der die Nominierung vorschlägt. Die Anträge werden außerdem durch die Advisory Bodies beurteilt. Die Begründung des UNESCO-Welterbes wird auf Grundlage des Antrags und der Gutachten verabschiedet, vgl. Brumann: »Imagining the Ground« (Anm. 5), S. 300-305.

²³ Vgl. UNESCO (Hg.): *Report on the International Expert Meeting on Integrity for Cultural Heritage* (12.-14.03.2012), <https://whc.unesco.org/uploads/events/documents/event-833-8.pdf> [Zugriff am 23.03.2023].

bestimmte kulturelle Vorstellungen kontinuierlich reproduziert werden, die ihre Wirkmächtigkeit nicht aus den festgeschriebenen Regularien beziehen, sondern aus ihrer Kanonisierung in der europäischen Denkmalpflege.²⁴

Visuelle Integrität: Die Herstellung räumlicher Einheiten

Eine Analyse der 275 *Statements of Integrity*, die zwischen 2005 und 2021 verfasst wurden, um die Integrität eines UNESCO-Weltkulturerbes zu begründen, zeigt, dass Integrität vornehmlich als ständige Konservierung einer vermeintlichen Unversehrtheit interpretiert wird. In den *Statements* werden besonders häufig die räumlichen Grenzen eines UNESCO-Welterbes definiert.²⁵ Außerdem werden sämtliche Gefahren oder Risiken genannt, die die räumliche Einheit beeinträchtigen könnten.²⁶ Diese räumliche Einheit wird primär auf den Erhalt einer definierten Urschicht bzw. auf das Versinnbildlichen zäsurloser Kontinuitäten bezogen. Die Repräsentation idealisierter Glanzzeiten der Menschheitsgeschichte steht im Fokus der Narrative, die in den *Statements* zur Geschichte der einzelnen UNESCO-Welterbestätten entwickelt werden.²⁷ Beispielsweise werden in den *Statements* historische Phasen einer Stätte hervorgehoben, an denen sie vermeintlich auf dem Höhepunkt von Macht und Ruhm war (»height of its power and glory«²⁸, »greatest period of splendor«²⁹) oder sich angebliche Blütezeiten (»flourishing period«³⁰) ereigneten. Oftmals wird die Ablesbarkeit herausragender Stadien in der technischen oder ästhetischen Evolution eines Ortes betont.³¹ In weiteren *Statements*

24 Vgl. hierzu ausführlich: Stackmann: *Integrität und kulturelles Erbe* (Anm. 8).

25 Vgl. ebd., S. 135-137.

26 Vgl. ebd., S. 138-141.

27 Vgl. ebd., S. 142-151.

28 UNESCO (Hg.): *Babylon*, <https://whc.unesco.org/en/list/278/> [Zugriff am 18.08.2023].

29 UNESCO (Hg.): *Syracuse and the Rocky Necropolis of Pantalica*, <https://whc.unesco.org/en/list/1200/> [Zugriff am 18.08.2023].

30 UNESCO (Hg.): *Colonies of Benevolence*, <https://whc.unesco.org/en/list/1555/> [Zugriff am 18.08.2023].

31 Vgl. Beispiele hierzu unter UNESCO (Hg.): *The Great Spa Towns of Europe*, <https://whc.unesco.org/en/list/1613/> [Zugriff am 18.08.2023]; UNESCO (Hg.): *Churches of Pskov School of Architecture*, <https://whc.unesco.org/en/list/1523/> [Zugriff am 18.08.2023]; UNESCO (Hg.): *Jodrell Bank Observatory*, <https://whc.unesco.org/en/list/1594/> [Zugriff am 18.08.2023].

wird die historische Integrität auf einen festgelegten Ursprung bezogen, der mit der Autorschaft eines herausragenden Architekten oder einem historischen Höhepunkt gleichgesetzt wird.³² Es werden Narrative privilegiert, die einen kontinuierlichen Gang der Geschichte mit einer eindeutigen historischen Botschaft verknüpfen. Insgesamt konzentrierten sich die *Statements* auf die Beschreibung von UNESCO-Weltkulturerbe als homogene Raumzone. Abweichungen von einem definierten harmonischen Bild sollen vermieden werden. In den *Statements of Integrity* und allgemein in den Eintragungen von UNESCO-Welterbestätten wird in der Folge die Komplexität historischer Zusammenhänge reduziert, um den Eindruck einer linearen und reibungslosen Geschichtsschreibung zu erwecken. Divergierende Perspektiven auf das Erbe eines Ortes finden in diesen Begründungen keinen Platz. Stattdessen werden Friktionen oder Widersprüche ausgeblendet. Dass diese Erwartung an die Integrität eines UNESCO-Weltkulturerbes das aktive Kuratieren des Bestands erfordert, verdeutlicht die in den *Statements* regelmäßig aufgerufene sogenannte »visuelle Integrität«, die als besonders umstrittene Interpretation gilt.³³

Mit visueller Integrität wird eine ästhetische Unversehrtheit umschrieben, die mit dem Bewahren historisch überkommener Sichtachsen bzw. dem Schutz besonderer Blickpunkte assoziiert wird. Obwohl visuelle Integrität als Begrifflichkeit regelmäßig in den untersuchten *Statements of Integrity* vorkommt, wird der Begriff nicht unmittelbar in den *Operational Guidelines* genannt.³⁴ In fünf der untersuchten *Statements of Integrity* wird darauf gedrungen, bauliche Strukturen, die die Sicht auf das eingetragene Ensemble stören oder einen Bruch mit der als historisch definierten Ästhetik darstellen könnten, zugunsten der visuellen Integrität abzureißen oder zu entfernen.³⁵ Diese Empfehlungen verdeutlichen, wie visuelle Integrität als Begründung für eine räumliche Homogenisierung verwendet wird. Exemplarisch werden nachfolgend zwei Fälle beschrieben.

32 Vgl. UNESCO (Hg.): *Le Havre, the City Rebuilt by Auguste Perret*, <https://whc.unesco.org/en/list/1181/> [Zugriff am 18.08.2023]; UNESCO (Hg.): *The Architectural Work of Le Corbusier, an Outstanding Contribution to the Modern Movement*, <https://whc.unesco.org/en/list/1321/> [Zugriff am 18.08.2023]; UNESCO (Hg.): *Dilman Burial Grounds*, <https://whc.unesco.org/en/list/1542/> [Zugriff am 18.08.2023].

33 Vgl. Stackmann: *Integrität* (Anm. 8), S. 128-130.

34 Bis 2021 taucht *Visual Integrity* auch als stehender Begriff in den UNESCO-Welterberichtlinien auf, vgl. UNESCO: *The Operational Guidelines* (Anm. 14).

35 Vgl. Stackmann: *Integrität* (Anm. 8), S. 156.

Empfohlener Abriss des historischen Flughafens von Mbanza

Die Überreste von Mbanza, der Hauptstadt des ehemaligen Königreichs Kongo, wurden 2017 als UNESCO-Weltkulturerbe eingetragen und sollen die herausragende Architektur der früheren Hauptstadt des Reiches repräsentieren. Daneben wird die Ankunft portugiesischer Christ:innen und der daran anschließende Umbau der Stadt mit Steingebäuden und Kirchen hervorgehoben. Mehrfach wird in der Eintragung festgehalten, dass die Ankunft der Portugies:innen zwar die Christianisierung der Bevölkerung bedeutete, die kongolesische Kultur jedoch nicht völlig verdrängt worden sei. In der Synthese zum außergewöhnlich universellen Wert der Stätte heißt es abschließend, das Königreich Kongo sei ein Zentrum des Sklavenhandels gewesen. Allerdings gebe es keine materiellen Spuren des Sklavenhandels.³⁶ Die Eintragung dieser Bemerkung relativiert die Bedeutung des Sklavenhandels für die UNESCO-Welterbestätte, die hier vielmehr durch die Evidenz architektonischer Überreste begründet wird. Allerdings war der Sklavenhandel eine wichtige Ressource, um den Bau europäisch beeinflusster Architektur für die lokalen Eliten zu finanzieren.³⁷ Insgesamt werden die Überreste des Königreichs und der Christianisierung als sich harmonisch ergänzende historische Zeitschichten dargestellt. Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive wird unterschiedlich eingeschätzt, inwiefern die Portugies:innen über den kostspieligen Umbau von Mbanza ihren kolonialen Einfluss auf das Königreich ausbauten und die spätere portugiesische Kolonie Angola vorbereiteten.³⁸ Die Christianisierung lief in jedem Fall nicht ohne Konflikte zwischen den portugiesischen Migrant:innen und den kongolesischen Eliten ab.³⁹ In der Eintragung als UNESCO-Weltkulturerbe werden diese Ambivalenzen nicht miteinbezogen.

36 Vgl. UNESCO (Hg.): *Mbanza Kongo, Vestiges of the Capital of the former Kingdom of Kongo*, <https://whc.unesco.org/en/list/1511/> [Zugriff am 23.03.2023].

37 Vgl. Linda Heywood: »Mbanza Kongo/São Salvador: Culture and the Transformation of an African City, 1491 to 1670s«, in: Emmanuel Akyeampong (Hg.): *Africa's Development in Historical Perspective*, Cambridge University Press: Cambridge 2014, S. 366-389, hier S. 375-376.

38 Vgl. Samuel Coghe: *Population Politics in the Tropics. Demography, Health and Transimperialism in Colonial Angola*, Cambridge University Press: Cambridge 2022, S. 4-5; Heywood: *Mbanza Kongo/São Salvador* (Anm. 37), S. 387-388.

39 Vgl. Heywood: »Mbanza Kongo/São Salvador« (Anm. 37), S. 370.

Zudem sollen Elemente, die nicht in das vorgegebene historische Bild passen, gar nach Möglichkeit entfernt werden. Beispielsweise beeinträchtigte ein Flughafen die Integrität des UNESCO-Weltkulturerbes:

The conditions of visual integrity of the property are fragile, particularly because of the presence of telecommunications antennae (currently being dismantled) and the airstrip, located in the buffer zone, built by the Portuguese in the interwar years. The demolition of the airstrip, which is hardly used nowadays, has been confirmed by the State Party, and a new airport site has been chosen outside the town.⁴⁰

Der Flughafen stammt aus den Jahren zwischen beiden Weltkriegen und mindert aus Sicht der UNESCO die Integrität, weil sich diese Zeitschicht optisch nicht in das gewünschte Bild einfügt. Genauso wird die Sichtbarkeit der Antennen kritisiert, die einen optischen Bruch zur präferierten Zeitschicht der frühen Christianisierung darstellen. Aus Perspektive der UNESCO ergeben sich bei der Anwendung des Kriteriums Integrität Fiktionen, wenn die Homogenität der als historisch definierten Ästhetik in Gefahr sein könnte. Laut zwei Presseartikeln wurden die genannten Forderungen der UNESCO fast alle erfüllt und so soll der neue Flughafen von Mbanza 2024 eingeweiht werden.⁴¹ Kuratieren bedeutet in diesem Sinne, widerspruchsfreie Erzählungen von historischen Ursprüngen oder störungsfrei verlaufenden Fortschrittsnarrativen zu konstruieren, die sich über eine vereinheitlichte und geglättete Raumzone ›Welterbe‹ vermitteln.

⁴⁰ UNESCO: *Mbanza Kongo* (Anm. 36).

⁴¹ Vgl. Tatiana Costa: *UNESCO praises Angola for Mbanza Kongo's preservation work. Ver Angola*, <https://www.verangola.net/va/en/012021/Culture/23477/UNESCO-praises-Angola-for-Mbanza-Kongo-%27s-preservation-work.htm> [Zugriff am 17.09.2023]; Seetao (Hg.): *Angolan Vice President spoke highly of Mbanza Congo's new airport project*, <https://www.seetao.com/details/215301.html> [Zugriff am 17.09.2023].

Einschränkung der Stadtentwicklung um das Takashima-Kohlebergwerk

Als störend werden in einem anderen *Statement of Integrity* bauliche Strukturen beschrieben, die in der Nähe der 2015 eingetragenen Stätten der industriellen Revolution Japans aus der Meiji-Zeit entstanden sind. Es handelt sich vor allem um das Takashima-Kohlebergwerk.⁴² Die Empfehlung lautet: Abbruch der Gebäude und eine gesetzliche Einschränkung jeglicher Stadtentwicklung um das Weltkulturerbe herum.⁴³ Die Formulierung des *Statements* wurde aus dem Gutachten der NGO ICOMOS übernommen, die den japanischen Antrag als Advisory Body des UNESCO-Welterbekomitees begutachtete.⁴⁴ Bis 2021 bemängelten ICOMOS und die UNESCO in regelmäßigen Berichten zum Zustand der Stätte verschiedene Faktoren, die sich negativ auf die Stätte auswirkten, wie mangelndes Besucher:innenmanagement, ausbaufähige Infrastruktur und fehlende historische Aufarbeitung.⁴⁵ Zur Eintragung des UNESCO-Weltkulturerbes beanstandete die koreanische Regierung, dass in der Begründung des UNESCO-Welterbes die Zwangsarbeit in den Fabriken nicht genannt werde, zu der unter anderem Koreaer:innen gezwungen wurden. Die Eintragung wurde unter der Bedingung verabschiedet, dass sich die japanische Regierung in Zukunft um eine differenzierte Darstellung bemühe.⁴⁶ Den Berichten zufolge wurden die Forderungen des UNESCO-Welterbekomitees bisher nur in Teilen erfüllt.

Das Beispiel zeigt – ähnlich wie im Fall von Mbanza –, dass der Schutz der Integrität als ein aktives Arrangieren einer homogenen Umgebung begriffen wird, in der alle störenden Elemente entfernt werden sollen, die nicht einer vordefinierten Ästhetik entsprechen. Unsichtbar bleiben in den Eintra-

⁴² Vgl. UNESCO (Hg.): *Sites of Japan's Meiji Industrial Revolution: Iron and Steel, Shipbuilding and Coal Mining*, <https://whc.unesco.org/en/list/1484/> [Zugriff am 23.03.2023].

⁴³ Vgl. ebd.

⁴⁴ ICOMOS (Hg.): *Sites of Japan's Meiji Industrial Revolution (Japan) No 1484*, o. O. 2016, S. 102, <https://whc.unesco.org/document/152778> [Zugriff am 18.08.2023].

⁴⁵ Die Berichte sind abrufbar unter UNESCO (Hg.): *Sites of Japan's Meiji Industrial Revolution: Iron and Steel, Shipbuilding and Coal Mining*, <https://whc.unesco.org/en/list/1484/documents/> [Zugriff am 20.09.2023].

⁴⁶ Vgl. UNESCO (Hg.): *Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage. Thirty-Ninth Session (28.06.–08.07.2015)*, S. 220–224, <https://whc.unesco.org/archive/2015/whc15-39com-INF.19.pdf> [Zugriff am 18.08.2023].

gungen Friktionen, die nicht das Herstellen einer materiellen Homogenität betreffen, sondern die Pluralität und Widersprüchlichkeit von kulturellem Erbe. Denn kulturelles Erbe konstituiert sich nie in einem singulären Narrativ, sondern wird von unterschiedlichen Akteur:innen unter unterschiedlichen Voraussetzungen praktiziert, interpretiert und legitimiert. So wird der koreanischen Forderung nach der Anerkennung der Zwangsarbeit in den Stätten der industriellen Revolution der Meiji-Zeit zwar in der Sitzung des UNESCO-Welterbekomitees als legitim beigestimmt. Dennoch findet dieser Aspekt im Eintragungstext keine Berücksichtigung. Stattdessen wird die Entfernung störender Bauten in der Umgebung eines Kohlebergwerks im *Statement of Integrity* verlangt.

UNESCO-Welterbe kuratieren und Friktionen einhegen

Aus der Analyse der *Statements of Integrity* bestätigt sich die einleitend vorgestellte These von der Dominanz europäischer Verständnisse von Kulturerbe. Obwohl die Eintragungen abhängig von den Interpretationen vager Kriterien durch Expert:innen sind und den politischen Interessen der nationalen Delegationen angepasst werden, dominiert letztlich die Vorstellung einer ästhetischen und materiellen Unversehrtheit historischer Architektur. Die Logik der *Statements of Integrity* privilegiert die Konservierung materieller Zeugnisse gegenüber einem Verständnis von Erbe als soziale Praxis und lässt sich unmittelbar mit den Grundsätzen der europäischen Denkmalpflege verbinden: Die Bedeutung von kulturellem Erbe ergibt sich in der europäischen Denkmalpflege häufig aus vermeintlich objektiven Eigenschaften, die einer historischen Architektur intrinsisch innewohnen und nicht von außen zugeschrieben werden. Dieser Umstand wird seit Jahren in den Heritage Studies kritisiert.⁴⁷ Die monolithischen Narrative in den *Statements of Integrity* naturalisieren ebenso einen vermeintlich unversehrten Status quo als Kern eines UNESCO-Welterbestatus und verdecken auf diese Weise die ›Gemachtheit‹ der Arrangements. Eine politische Wissensgeschichte des UNESCO-Welterbes muss daher sowohl die Agency der Vertragsstaaten hinterfragen als auch die Wirkmächtigkeit einer dominierenden Perspektive auf Erbe berücksichtigen, die tief in den Diskursen verankert ist.

⁴⁷ Vgl. Stackmann: *Integrität* (Anm. 8), S. 185-190.